

## Sonderbetreuungszeit 4.0 – **geplante Änderung ab 01.11.2020**

Anfang November erfolgte aus Anlass des damals bevorstehenden „Lockdown light“ eine politische Grundsatzeinigung auf diverse Änderungen zur Sonderbetreuungszeit, die **rückwirkend per 01.11.2020** in Kraft treten sollen („Sonderbetreuungszeit 4.0“). Die gesetzliche Finalisierung der geplanten Änderungen wird jedoch noch einige Zeit dauern, weil noch eifrig über manche weitere Details verhandelt wird.

Erst am 20.11.2020 soll die Gesetzesnovelle im Nationalratsplenum beschlossen werden. Der Bundesrat tagt am 03.12.2020. Die endgültige Gesetzwerdung durch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt wird daher **möglicherweise erst in der zweiten Dezemberwoche erfolgen**. Bis dahin herrscht bezüglich der vorgesehenen Änderungen im Prinzip ein gesetzloser Zustand, daher sind eigentlich noch die Grundsätze der Sonderbetreuungszeit 3.0 anzuwenden. Ungeachtet dessen wird die Sonderbetreuungszeit 4.0 von Politikern und Behörden durchwegs so dargestellt, als wäre sie bereits geltendes Recht.

Der „harte Lockdown“, der ab Dienstag 17.11.2020 zur Schließung von Kindergärten und Schulen führt, wirft für betroffene Eltern eine sehr dringende Frage auf: „Habe ich nun einen Anspruch auf Sonderbetreuungszeit oder nicht?“ Und für die Betriebe stellt sich die Frage: „Muss Sonderbetreuungszeit gewährt werden oder kann man darauf verweisen, dass die geplanten Änderungen derzeit noch gar nicht gesetzlich umgesetzt sind?“

Wir haben über die unübersichtliche Situation eine kurze Frage-Antwort-Sammlung zusammengestellt:

### **Gilt die Sonderbetreuungszeit 4.0 derzeit überhaupt schon?**

Juristisch gesehen sind die geplanten Neuerungen zur Sonderbetreuungszeit vor der Kundmachung im Bundesgesetzblatt noch nicht geltendes Recht. Aber: Da der Gesetzesentwurf ein rückwirkendes In-Kraft-Treten per 1. November 2020 vorsieht und von einem breiten politischen Konsens getragen wird (sprich: die rückwirkende Gesetzwerdung wird ziemlich sicher kommen),

erscheint es aus praktischer Sicht u.E. sinnvoll, die geplanten Neuerungen bereits jetzt anzuwenden. Dafür spricht auch, dass das zuständige Bundesministerium (BMAFJ) bereits seit 12. November 2020 eine Online-Info zur Sonderbetreuungszeit anbietet, in der die neue Rechtslage bereits als fixe Tatsache dargestellt wird.

### **Können Eltern nun aufgrund des harten Lockdowns jedenfalls Sonderbetreuungszeit beanspruchen?**

Der Gesetzesantrag enthält folgenden Text: „Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber unverzüglich nach Bekanntwerden der Schließung zu verständigen und alles Zumutbare zu unternehmen, damit die vereinbarte Arbeitsleistung zustande kommt“. Das bedeutet: **Ein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit besteht nur dann, wenn keine zumutbare alternative Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist.** Da laut derzeitigem Infostand Kindergärten und Schulen während des Lockdowns trotz Schließung bzw. Entfalls des Unterrichts eine Betreuung in Kleingruppen („Notbetreuung“) anbieten werden, müssen die Eltern diese Möglichkeit arbeitsrechtlich gesehen auch nutzen. Nur dann, wenn ein Kindergarten bzw. eine Schule eine solche Notbetreuung nicht anbietet (z.B. komplette Sperre infolge Quarantäne), kommt ein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit in Betracht.

### **Besteht der Anspruch auf Sonderbetreuungszeit auch für den Fall, dass Kinder behördlich unter Quarantäne gestellt werden?**

Ja. Der Anspruch besteht für alle Kinder, die als Kontaktperson (Kontaktperson mit einem Verdachtsfall auf COVID-19) behördlich unter Quarantäne gestellt (= abgesondert) werden. Der Anspruch auf Sonderbetreuungszeit ist unabhängig davon, ob das Kind selbst symptomlos bleibt oder erkrankt ist.

### **Besteht der Anspruch auf Sonderbetreuungszeit auch für Arbeitnehmer, die in systemrelevanten Bereichen arbeiten?**

Auf die Unterscheidung zwischen systemrelevanten und nicht systemrelevanten Tätigkeitsbereichen kommt es nicht mehr an. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat daher jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Sonderbetreuungszeit.

**Dürfen beide Elternteile gleichzeitig die Sonderbetreuungszeit beanspruchen?**

Nein. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeit ist nicht möglich. Es ist aber möglich, dass zuerst der eine und dann der andere Elternteil Sonderbetreuungszeit (also hintereinander) in Anspruch nimmt.

**Besteht ein Anspruch auf Sonderbetreuungszeit auch während der Ferienzeit oder an schulautonomen Tagen?**

Nein. Es besteht kein Rechtsanspruch, weil die Schule zu diesen Zeiten nicht aufgrund einer behördlichen Anordnung geschlossen ist.

**Kann die Sonderbetreuungszeit auch während einer COVID-19 Kurzarbeit gewährt werden?**

Ja. Die Sonderbetreuungszeit kann auch für die Zeiten der tatsächlichen Beschäftigung im Rahmen einer COVID-19 Kurzarbeit gewährt werden, aber nicht für die Ausfallstunden.

**Was sind die wesentlichen Neuerungen der Sonderbetreuungszeit 4.0 (verglichen mit der bisherigen Sonderbetreuungszeit)?**

- Bezahlte Freistellung ist bis zu **vier Wochen** möglich (statt bisher drei Wochen);
- Es besteht **Rechtsanspruch** für die Arbeitnehmer (statt bisher Vereinbarungsprinzip);
- **Erstattung für den Arbeitgeber** gegenüber der Bundesbuchhaltungsagentur im Ausmaß von **100 % des fortgezählten Entgelts** (statt bisher 50 %);
- Sonderbetreuungszeit ist in Bezug auf unter 14-jährigen Kinder auch bei **behördlicher Quarantäne des Kindes** möglich;
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsleistung für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, sind nicht mehr von der Sonderbetreuungszeit ausgeschlossen;
- andere bezahlte Dienstfreistellungen (z.B. § 8 Abs. 3 AngG) müssen nicht mehr vorrangig konsumiert werden.

Das Beantragungsverfahren bei der Buchhaltungsagentur des Bundes sowie die Antragsfrist von sechs Wochen werden gleich bleiben. (Details siehe auf Seite 5)

## Sonderbetreuungszeit - **bis 31.10.2020**

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer für bestimmte coronabedingte Betreuungsnotwendigkeiten eine bezahlte **Sonderbetreuungszeit** für bis zu **drei Wochen** gewähren und erhält für diese Zeit von der Bundesbuchhaltungsagentur **50 % des fortgezahlten Entgelts** zurückerstattet.

Konkret kommen vier Anwendungsfälle in Betracht:

- **Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr**, wenn die Lehranstalt bzw. Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wird.
- **Betreuung von behinderten Personen**, wenn die Lehranstalt bzw. Behinderteneinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wird, oder die Betreuung aufgrund freiwilliger Maßnahmen zu Hause erfolgt.
- **Betreuung von behinderten Angehörigen**, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.
- **Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen**, deren Pflege oder Betreuung in Folge des Ausfalls einer Betreuungskraft nach dem Hausbetreuungsgesetz nicht mehr sichergestellt ist.

Auf die Sonderbetreuungszeit besteht kein arbeitsrechtlicher Anspruch. Zu beachten ist, dass allfällige arbeitsrechtliche Ansprüche auf Freistellung (z.B. Pflegefreistellung) vorrangig zu konsumieren sind, bevor eine Sonderbetreuungszeit vereinbart wird.

Die Sonderbetreuungszeit kann je nach Vereinbarung bis zu drei Wochen am Stück, wochenweise, tageweise oder halbtageweise konsumiert werden. Es ist auch blockweiser Verbrauch (mit Unterbrechungen) möglich oder z.B. ein jeweils halbtägiger Verbrauch für sechs Wochen. Eine stundenweise Konsumation ist nach derzeitiger (sehr strittiger) Ansicht der Buchhaltungsagentur nicht möglich.

Rückerstattungshöhe:

Der Bund erstattet auf Antrag **50 % des aliquoten Bruttomonatsentgelts plus einen Sonderzahlungsaufschlag** (um 1/6 erhöhter Betrag).

Antragsstellung:

Der Antrag ist binnen **sechs Wochen** nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen. Die Antragstellung ist jedenfalls über das Unternehmensserviceportal (USP) durchzuführen. Falls Sie noch nicht registriert sind, so können Sie sich [hier](#) registrieren.

Infos wie zB Antragsformular, FAQ's etc. zur EFZ-Rückerstattung der Sonderbetreuungszeit stehen auf der Webseite der Buchhaltungsagentur des Bundes zur Verfügung.

=> [Mehr Infos...](#)

*Wir möchten anmerken, dass seitens Marksteiner & Partner **keine automatischen** Rückerstattungsanträge durchgeführt werden.  
Bei Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne unterstützend und beratend zur Seite.*

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG**  
Kirchenberg 13, 4310 Mauthausen  
[www.marksteiner-partner.at](http://www.marksteiner-partner.at)  
[office@marksteiner-partner.at](mailto:office@marksteiner-partner.at)  
FN 268582z, FG: Linz;DVR: 0712728

Stand 16.11.2020